



Marktkommission Siebnen Postfach 8854 Siebnen

Sachbearbeiter
Gastronomie
Roy Schneckeburger
Bahnhofstrasse 6
8854 Siebnen
055 440 21 20 / 079 692 31 89
gastronomie@siebner-markt.ch

Gesuch um eine Anlassbewilligung für Gelegenheits-/Festwirtschaft am Siebner-Märt 2019 vom Sonntag 22. bis Dienstag 24. September 2019

Jedem Gesuchsteller (Wirt, Verein usw.) wird nur ein Marktbetrieb bewilligt.
Vereine und Organisationen, die eine Gelegenheitswirtschaft betreiben möchten, müssen Vereinsstatuten vorweisen.

Damit die Marktkommission (MKS) am Siebner Märt einen einwandfreien und geregelten Betrieb garantieren kann, bitten wir Sie, den Fragebogen vollständig auszufüllen und bis spätestens **30. Mai 2019** dem Sachbearbeiter Roy Schneckeburger zuzustellen.

Später eingereichte Gesuche, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wenn im Marktgelände für Gelegenheits- oder Festwirtschaften nicht genügend Standplätze vorhanden sind oder wenn zu viele Anmeldungen eingehen, muss die MKS eine Auswahl treffen und evtl. Gesuche ablehnen.

A) Gesuchsteller (Rechnungsadresse)

Name: _____
Verein o. ähnliches: _____
Adresse: _____
Tel. / Natel: _____ / _____
E-Mail: _____

B) Verantwortliche Person für die Festwirtschaft

Name: _____
Adresse: _____
Tel. / Natel: _____ / _____
E-Mail: _____

C) Verantwortliche Person für die Sicherheit

Name: _____
Adresse: _____
Tel. / Natel: _____ / _____
E-Mail: _____

D) Vorgesehener Festbetrieb (Name)

Art des Betriebes (z.B. Bar, Festzelt, Stand etc.): _____

E) Tanzbetrieb mit Live-Musik (für Werbung wichtig)

ja nein
 Sonntag, ab _____ Uhr
 Montag, ab _____ Uhr
 Dienstag, ab _____ Uhr

F) Standort (Gemeindegebiet)

Adresse: _____

G) Platzbedarf inkl. Vordach und Auslagen

Breite (Frontseite): _____ Meter Tiefe: _____ Meter
 gleich wie im Vorjahr

H) Strassenverkauf (z.B. Verkauf ausserhalb des Zelt)

ja Anzahl Sitzplätze: _____ max. Personenbelegung: _____
 nein

I) Sind WC-Anlagen vorhanden?

ja
 nein (die Marktkommission bestimmt über die notwendigen WCs)



Marktcommission Siebnen Postfach 8854 Siebnen

Sachbearbeiter
Gastronomie
Roy Schnekenburger
Bahnhofstrasse 6
8854 Siebnen
055 440 21 20 / 079 692 31 89
gastronomie@siebner-markt.ch

J) Strombezug

eigener Stromanschluss vorhanden

Stromanschluss von der Gemeinde erstellen

Strom- und Wasserzuführung müssen selbständig eingerichtet werden und dürfen den Marktbetrieb nicht behindern.

→ Für Gelegenheitswirtschaften von Vereinen etc. wird, sofern vorhanden, von der MKS der Standort zugeteilt und die Grösse des Betriebes bestimmt.

K) Angebot (bitte zutreffendes ankreuzen)

alkoholfreie Getränke

warme / kalte Speisen

gebranntes Wasser (Schnäpse)*

Grillwaren / Fritierwaren

alkoholische Getränke*

weitere Angebote: _____

*

→ Öffnungszeiten:

Gelegenheits- und Festwirtschaften müssen an allen 3 Tagen spätestens ab 13.00 Uhr geöffnet sein.

In Barbetrieben, Festzelten und ähnlichen Gelegenheitswirtschaften, die von Vereinen oder ähnlichen Organisationen betrieben werden, ist der Verkauf von Getränken nur in Dosen, Papp- und Weichplastikbechern gestattet. **Glasgebilde/Trinkgläser können im Sinne einer Ausnahme durch die Marktcommission, bzw. den Sachbearbeiter, R. Schnekenburger, bewilligt werden.**

Wenn keine Bewilligung für den Strassenverkauf vorliegt, dürfen sämtliche Angebote nur im Restaurant und in der Gelegenheitswirtschaft verkauft werden!

Der Sicherheitsverantwortliche des Betriebes ist für Ruhe und Ordnung im Betrieb und in unmittelbarer Nähe des Betriebes verantwortlich.

Einem Veranstalter/Organisator kann nur ein Betrieb bewilligt werden.

Gesetzliche Vorschriften

-Abgabeverbot von Spirituosen (inkl. Mischgetränke, Alcopops, Aperitif) an Jugendliche unter 18 Jahren.

-Generelles Abgabeverbot von Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren.

-Abgabebeschränkungen müssen gut les- und deutlich sichtbar auf Tischsteller oder Hinweistafeln im Gästebereich platziert/angebracht werden.

-Notausgänge (markiert) müssen frei zugänglich sein und in offenes Gelände (Fluchtraum) führen.

Die LMV Vorschriften gelten auch für Betreiber von Verpflegungs- und anderen Ständen, die für den Verkauf von Getränken eine Bewilligung der MKS haben.

Beachten Sie das Marktreglement, das Gastgewerbegesetz, das Lebensmittelgesetz, sowie die Vorschriften der Feuerpolizei und der Sicherheitskommission. Die Einhaltung der Vorschriften wird von den zuständigen Stellen kontrolliert. Eine entsprechende Überprüfung findet am Markt-Sonntag, 22.09.2019, zwischen 08.30 und 10.45 h statt. Sie sind dafür verantwortlich, dass die sicherheitsverantwortliche Person oder die für den Betrieb verantwortliche Person anwesend ist.

Werden Vorschriften/Auflagen missachtet, kann die MKS für weitere Märkte die Bewilligung verweigern.

Für die Bewilligung von Gelegenheitswirtschaften sind die Standortgemeinden auf Antrag der Marktcommission Siebnen zuständig.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des Gesuchstellers

Verfügungen der MKS, welche sich an eine einzelne Person oder einen bestimmten Personenkreis wenden, sind gemäss § 97 Abs. 1 GOG beim Gemeinderat und sämtliche Beschlüsse des Gemeinderates beim Regierungsrat mittels Beschwerde anfechtbar. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verwaltungsrechtspflegegesetz.